

Anlage 2
(zu § 42 Abs. 1)

Studentenafel

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
1. Pflichtfächer						
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5 ¹⁾	5 ¹⁾	4 ¹⁾	5
Mathematik	5	5	5 ¹⁾	4 ¹⁾	5 ¹⁾	5
Englisch	4	4	3	3	3	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	1	1	1	2	2	2
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
Sport	2+2 ²⁾	2+1 ³⁾				
Musik	2	2	–	–	–	–
Kunst	2	2	–	–	–	–
Werken/Textiles Gestalten	2	2	–	–	–	–
Technik	–	–	} 5	–	–	–
Wirtschaft	–	–		–	–	–
Soziales	–	–		–	–	–
Förderunterricht	1	1	–	–	–	–
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	30+2²⁾	30+2²⁾	28+2²⁾	24+2²⁾	24+2²⁾	27+1³⁾
2. Wahlpflichtfächer						
Musik	–	–	2	2	2	–
Kunst	–	–	2	2	2	–
Technik	–	–	–	4	4	3
Wirtschaft	–	–	–	4	4	3
Soziales	–	–	–	4	4	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Wahlpflichtfächer	–	–	2	6	6	3
3. Wahlfächer						
alle Fächer des Wahlpflichtbereichs	–	–	2	2	2/4	–
Informatik	–	–	–	2	2	2
Buchführung	–	–	–	–	2	2
Werken/Textiles Gestalten	–	–	2	2	2	2
Musik	–	–	–	–	–	2
Kunst	–	–	–	–	–	2

4. Arbeitsgemeinschaften

Klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1–2-stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, wenn sie für Unterricht und Erziehung in der Mittelschule förderlich sind und die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

¹⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 Nrn. 1.1 und 4.3

²⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 Nr. 1.2

³⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 Nr. 1

Bestimmungen zur Stundentafel**I. Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9****1. Pflichtfächer**

1.1. In den Fächern Deutsch und Mathematik kann je 1 Stunde in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 für klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse verwendet werden.

1.2. Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 noch je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Wahlpflichtfächer

2.1. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schülerinnen und Schüler Musik oder Kunst; ein Wechsel ist jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres möglich.

2.2. In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.

Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.

3. Wahlfächer

Durch Wahlunterricht ermöglicht die Schule den Schülerinnen und Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.

4. Differenzierung und Gruppenbildung

4.1. In den Fächern Mathematik und Englisch können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Lerngruppen gebildet werden.

4.2. In den Fächern Werken/Textiles Gestalten sowie Technik, Wirtschaft und Soziales können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden. Im Fach Englisch können diese auch leistungsdifferenziert eingerichtet werden (§ 36 Abs. 10).

4.3. Klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse ermöglichen die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarem Leistungsstand. Sie setzen eine Stundenplangestaltung voraus, die klassenübergreifendes, ausnahmsweise auch jahrgangsstufenübergreifendes Zusammenfassen von Schülern in Lerngruppen ermöglicht. Die Dauer liegt im Ermessen der Schule.

4.4. Die Einrichtung besonderer Fördermaßnahmen richtet sich nach § 36 Abs. 9.

5. Einsatz der Lehrkräfte

5.1. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet nach Möglichkeit überwiegend in ihrer oder seiner Klasse. Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach dem Grundsatz des fächerübergreifenden Lernens; jedoch sollen die individuellen Qualifikationen und Schwerpunkte der Lehrkräfte, insbesondere im Fach Englisch, genutzt werden.

5.2. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.

6. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in allen Jahrgangsstufen weitere Stunden bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Klassen mit erweitertem Musikunterricht liegt in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, die oder der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Schwerpunkte im Rahmen der Profilbildung setzen kann.

7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.

II. Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10**1. Pflichtfächer**

Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommt noch eine Stunde differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Wahlpflichtfächer

Die Schülerinnen und Schüler wählen eines der Wahlpflichtfächer.

3. Wahlfächer

Durch Wahlunterricht ermöglicht die Schule den Schülerinnen und Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.

4. Gruppenbildung

In den Wahlpflichtfächern können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden.